



Brüssel, den 23. November 2017  
(OR. en)

14847/17

TEXT 5  
MI 870  
ENT 249  
CHIMIE 101  
ECO 71  
CONSOM 370  
DELECT 232

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 13662/17 TEXT 3 MI 751 ENT 216 CHIMIE 87 ECO 62 CONSOM 332  
DELECT 205 + ADD 1 - C(2017) 6967 final

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 20.10.2017 zur  
Änderung der Anhänge I, II, VI, VIII und IX der Verordnung (EU)  
Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende  
Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von  
Textilerzeugnissen  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegt. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 20. Oktober 2017 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 20. Dezember 2017 Einwände erheben.

---

<sup>1</sup> Ratsdokument 13662/17 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 23. November 2017 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-